

**Meldung zum Vikariat (Vorbereitungsdienst)**

Für Ihre Meldung zum Vikariat der Badischen Landeskirche bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten und das Formblatt B genau auszufüllen.

**Hinweise zum Anmeldeverfahren und zu den Anmeldeunterlagen**

Bitte bewahren Sie diese Hinweise auf, um die Anmeldeunterlagen vollständig nachreichen zu können.

**1. Anmeldeverfahren**

- 1.1 Die Ausbildung beginnt jeweils am 1. März und am 1. September eines Jahres (Formblatt B Zeile 1).
- 1.2 Meldetermin für die Ausbildung ist der Meldetermin für die dem Ausbildungsbeginn vorausgehende I. Theologische Prüfung. Sie melden sich bitte ein Jahr vor dem geplanten Beginn des Vikariats an.
- 1.3 Voraussetzung für das Aufnahmeverfahren vor dem Vikariat ist das bestandene 1. Theologische Examen oder der bestandene Master of Theological Studies. Sollten Sie das Fakultätsexamen ablegen, können Sie nach den Klausuren und vor den mündlichen Prüfungen schon am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Die Aufnahmeentscheidung wird dann unter dem Vorbehalt getroffen, dass Sie das Fakultätsexamen bestehen. Die entsprechende Durchführungsbestimmung finden Sie unter [GVBl.: Ausgabe 2024/1 - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Landeskirche in Baden \(kirchenrecht-baden.de\)](http://GVBl.: Ausgabe 2024/1 - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Landeskirche in Baden (kirchenrecht-baden.de))  
Bitte beachten Sie, dass Sie für die Aufnahme ins Vikariat auch nach dem Fakultätsexamen den Nachweis über den absolvierten Studienkurs und einen Nachweis über die Stimmbildung der Sprechstimme vorlegen müssen.
- 1.4 Nach dem Meldetermin und rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung findet im Petersstift in Heidelberg bzw. in Karlsruhe im Evangelischen Oberkirchenrat ein Einzelgespräch mit jede\*r Bewerber\*in für das Vikariat statt. In diesem Gespräch, das von der Leiterin der Abt. Theologische Ausbildung und Prüfungsamt, einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung und der Leiterin des Predigerseminars geführt wird, sollen Ihre Motive zur Entscheidung für die Ausbildung zum Pfarrer bzw. zur Pfarrerin zur Sprache kommen. Sie können ferner Wünsche bezüglich des Einsatzortes und des Profils der Ausbildungsgemeinde äußern. Außerdem erhalten Sie wichtige Informationen über wesentliche Rechtsbestimmungen und Ausbildungsbedingungen des Vikariats und zum Aufnahmeverfahren ins Vikariat, das jeweils in der Woche nach dem 1. Theologische Examen stattfindet. Die Meldung zum Vikariat gilt für den Evangelischen Oberkirchenrat als zurückgezogen, wenn ein\*e Bewerber\*in an dem Gespräch trotz schriftlicher Einladung nicht teilnimmt.

**2. Anmeldeunterlagen**

- 2.1 **Ärztliches Zeugnis:** Das Vikariat wird in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet. Die Einstellung **in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** bedingt die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das **nicht älter als ein Jahr** sein darf. Die Gesundheitsämter erstellen aktuelle Namenslisten zu den in deren Dienstbezirk tätigen Ärztinnen und Ärzten, die diese Untersuchung durchführen. Derzeit finden Sie eine Gesamtliste auf der Homepage des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg ([www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de)). Die Kosten übernimmt der Evangelische Oberkirchenrat. Auf dem ärztlichen Zeugnis ist zu bestätigen, dass
  - gegen eine Einstellung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aus amtsärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen und
  - dass mit einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit **n i c h t** zu rechnen ist.**Das Schreiben zur Vorlage beim untersuchenden Arzt betrifft die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses geht Ihnen per E-Mail zu.**  
Bewerber/innen, die das Lehrvikariat nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ableisten, benötigen kein amtsärztliches Zeugnis.
- 2.2 **Kirchliche Nachweise:** Falls nicht bereits bei der Anmeldung zum ersten Examen geschehen, bitten wir Sie folgende Unterlagen einzureichen:
  - eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation; im Falle der Erwachsenentaufe nur die Bescheinigung der Taufe
  - eine pfarramtliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Landeskirche.
- 2.3 **Pfarramtliche Empfehlung:** Sie benötigen bei den Unterlagen zum Aufnahmeverfahren eine **aktuelle** pfarramtliche Empfehlung. Dazu wenden Sie sich bitte an Ihre\*n Gemeindepfarrer\*in, an Ihre\*n Religionslehrer\*in

oder an eine\*n Studierendenpfarrer\*in. Auch andere Ihnen bekannte Pfarrpersonen können Sie um das Empfehlungsschreiben bitten.

- 2.4 **Zeugnis:** Eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der 1. Theologischen Prüfung, sofern Sie Ihr Examen in einer anderen Landeskirche abgelegt haben und Ihre Meldung zum Vikariat zu einem Zeitpunkt abgeben, zu dem Sie die 1. Theologische Prüfung bereits bestanden haben. Falls Sie das Fakultätsexamen an einer deutschen theologischen Fakultät einer staatlichen Universität abgelegt haben, reichen sie bitte dieses Zeugnis ein.
- 2.5 **Polizeiliches Führungszeugnis (erweitertes Führungszeugnis)** nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, nicht älter als ein Jahr. **Das Schreiben zur Vorlage bei der örtlichen Meldebehörde betreffs Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses erhalten Sie per E-Mail.** Die Kosten der Ausstellung übernimmt der Evangelische Oberkirchenrat.
- 2.6 **Heiratsurkunde und kirchliche Traubescheinigung** bitte digital einreichen.
- 2.7 Außer Ihrem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis reichen Sie uns bitte alle Unterlagen digital ein, da wir unsere Akten ausschließlich digital führen. Das Führungszeugnis müssen wir im Original einsehen – Sie erhalten es aber nach Einsicht zurück.